

Gemeinde Braunsbach
Kreis Schwäbisch Hall

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

vom 12.07.1999

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 12.07.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Einrücken in das eigene Amtsblatt der Gemeinde Braunsbach durchgeführt.

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblatts.

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 05.02.1972 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Braunsbach, den 23. Juli 1999

gez. W. Falk
stellv. Bürgermeister